

# Bekanntmachung

## über die Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne „Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm) östlich des Mindeltales“ durch die Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen

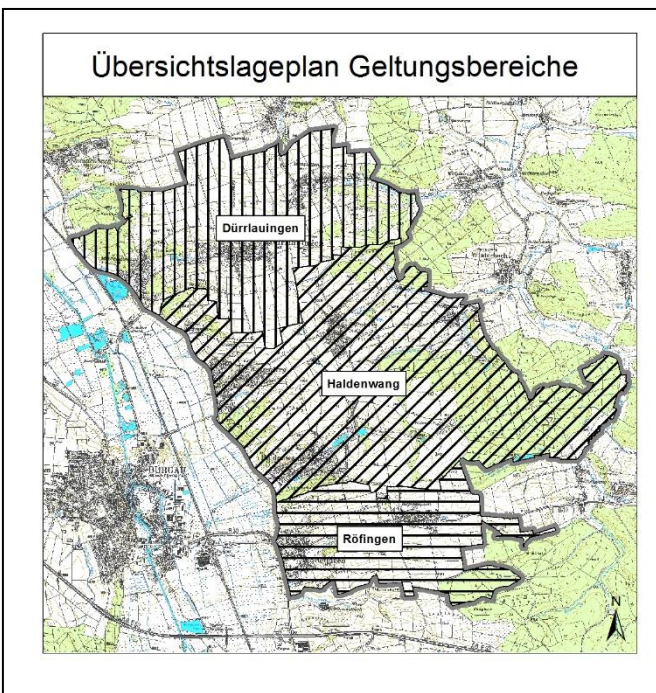
Die Gemeinderäte der Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen haben im September 2018 für ihr jeweiliges Gemeindegebiet die Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen nach § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) zur Steuerung des Rohstoffabbaus östlich des Mindeltales beschlossen. Gegenstand der sachlichen Teilflächennutzungspläne ist die Darstellung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm).

Den aufeinander abgestimmten Plänen der drei Gemeinden liegt eine gemeinsame Raumanalyse als Gesamtkonzeption zugrunde. Zielsetzung der Planung ist es, durch die Darstellung der Flächennutzungspläne die künftigen, über die derzeit bestehenden Abbaugenehmigungen hinausgehenden Abbauvorhaben im Bereich östlich des Mindeltales durch ein gemeinsames Gesamtkonzept auf geeignete Standorte in den Gemeindegebieten zu konzentrieren. Die Geltungsbereiche der sachlichen Teilflächennutzungspläne umfassen die östlich des Mindeltales gelegenen Gebiete der jeweiligen Gemeinde (siehe Übersichtslageplan).

Ein Planentwurf ist von Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Burgauer Straße 30, 86381 Krumbach ausgearbeitet worden.

Der Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm) östlich des Mindeltales“ (Stand 24. Juli 2018) der jeweiligen Gemeinde liegt mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom **26. Oktober 2018 bis 26. November 2018** in den Amtsräumen der VG Haldenwang öffentlich aus. Des Weiteren können die Planunterlagen auf der Homepage der VG Haldenwang unter [www.vgem-hw.de](http://www.vgem-hw.de) eingesehen werden.

Bei den verfügbaren umweltbezogenen Informationen handelt es sich um:



Arten der vorhandenen Informationen	Verfasser	Themen
Raumanalyse	Kling Consult	Geologie und Naturraum; großräumige Planung; Ausschluss- und Restriktions-Faktoren; Gunst-Faktoren
Umweltbericht	Kling Consult	Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden und Fläche; Wasser; Klima und Luft; Orts- und Landschaftsbild; Sach- und Kulturgüter

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Veröffentlichung im Amtsblatt  
am 18.10.2018  
Anschlag an der Amtstafel am  
18.10.2018

Abgenommen am ..... 2018

.....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

(Siegel)

Haldenwang, den 16.10.2018

Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang

.....  
Unterschrift

.....

\*) Bei Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 BauGB bitte beachten:  
Bekanntmachungsfrist 1 Woche (7 Kalendertage); 1. Tag zählt nicht zur Bekanntmachungsfrist! Wird die Bekanntmachung am Montag angeschlagen oder veröffentlicht, so beginnt die 7-Tage-Frist am Dienstag und endet am Montag der darauffolgenden Woche. Fällt der letzte Tag der Wochenfrist der Bekanntmachung auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist die Bekanntmachungsfrist bis zum folgenden Werktag auszudehnen. Der erste Tag der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes ist damit der Dienstag. Die Bekanntmachung, sofern sie an der Anschlagtafel veröffentlicht wurde, muss 14 Tage aushängen, kann also am 16. Tage nach dem Anschlag von der Anschlagtafel abgenommen werden. Die Dauer der öffentlichen Auslegung beträgt einen Monat (z. B. 02.03. bis 02.04.1994). Ist der letzte Tag der öffentlichen Auslegung ein Sonn- oder Feiertag, so ist die Auslegungsfrist um einen Tag zu verlängern. KC übernimmt keine Verantwortung für Verfahrensfehler, wenn die Auslegung/Bekanntmachung nicht zu den im Text angegebenen Terminen erfolgt.